

Erbrecht

Die Schenkungssteuer und Erbschaftssteuer müssen bei Grundstücksübertragungen zu Lebzeiten, ebenso wie bei Abfassung eines Testaments, stärker berücksichtigt werden. Durch geschickte Formulierungen und frühzeitige Grundstücksübertragungen auf die Kinder / den Ehegatten lassen sich erhebliche Steuerbelastungen vermeiden.

Bei den Beratungen der Regierung scheint die Erhöhung der Schenkungs-/Erbschaftssteuer bereits beschlossenen Sache zu sein, wie aus den Medien zu erfahren ist. Es gehe nur noch um die Frage - wann?

Die London Times berichtete bereits in der Ausgabe vom 9. November 1969: "Die Bezahlung von Erbschaftssteuer ist freiwillig. Bemessungsgrundlage ist die eigene Dummheit."

Sie sind gut beraten, wenn Sie frühzeitig daran denken, Vermögen auf die nächste Generation zu übertragen. Denn alle zehn Jahre können Sie die steuerlichen Freibeträge wieder neu ausnutzen. Das gilt auch bei Übertragung von Betriebsvermögen.

Auch das immer noch unter Eheleuten so beliebte "Berliner Testament" ist nicht in jedem Falle die optimale Lösung. Es kommt auf den Einzelfall an. Guter Rat bei Abfassung des gemeinsamen Testaments kann zu einer erheblichen Ersparnis an Erbschaftssteuer führen. Allerdings steht an oberster Stelle Ihre Sicherheit im Alter.

Gestalten Sie Ihr Recht aktiv. Damit gestalten Sie auch die Steuerfolgen. Rechtsanwalt Dr. Meilinger berät auch mit Tätigkeitsschwerpunkt Erbrecht.